

Wirtschaftsrat der CDU e.V.
Landesverband Hamburg
Colonnaden 25 | 20354 Hamburg
Telefon: 0 40 / 30 38 10 49
E-Mail: lv-hh@wirtschaftsrat.de

Für ein wettbewerbsfähiges Unternehmensteuerrecht

Der Wirtschaftsrat Hamburg spricht sich für eine grundlegende Reform des Unternehmensteuerrechts aus. Eine spürbare steuerliche Entlastung der durch die Coronakrise gebeutelten Unternehmen und steuerliche Anreize für Leistung und Investitionen sind wichtige Voraussetzungen dafür, dass die deutsche Wirtschaft nicht nur erfolgreich aus der Krise kommt, sondern darüber hinaus im internationalen Wettbewerb nachhaltig bestehen kann.

Steuerentlastung trotz Krise und Staatsverschuldung?

Die Coronakrise hat den Schuldenstand der öffentlichen Haushalte weiter ansteigen lassen – laut Bundesregierung kostet die Pandemie den Staat ca. 1,5 Billionen Euro. Damit die zusätzlichen Staatsausgaben finanziert werden können, fordern Grüne, SPD und Linke Steuererhöhungen und die Einführung einer Vermögensteuer. Wir halten Steuererhöhungen – und erst recht die Einführung einer Vermögensteuer – für nicht zielführend.

Im Gegenteil: Die erfolgreiche Rückführung der Überschuldung der öffentlichen Haushalte setzt voraus, dass unsere Wirtschaft wieder nachhaltig wächst. Ein international wettbewerbsfähiges Unternehmensteuerrecht ist hierfür eine wichtige Voraussetzung.

Die Einführung einer Vermögensteuer wäre nicht nur ein falsches Signal, sondern überdies kontraproduktiv. Investitionen würden bestraft. Bei profitablen Unternehmen würde eine Vermögensteuer wie eine zusätzliche Ertragsteuer wirken; bei Unternehmen in der Krise käme es zu einer Substanz- und damit Übermaßbesteuerung. Gerade der Mittelstand, Rückgrat der deutschen Wirtschaft, würde durch eine Vermögensteuer massiv belastet.

Um dauerhaft Wohlstand und Beschäftigung zu gewährleisten, benötigen wir steuerrechtliche Rahmenbedingungen, die Anreize für Leistung und Investitionen in Deutschland schaffen. Deutschland liegt bei der Steuerbelastung der Unternehmen im internationalen Vergleich seit Jahren an der Spitze. Gerade in der aktuellen Situation erweist sich das Unternehmensteuerrecht als erheblicher Standortnachteil.

Deutschland muss jetzt umsteuern, damit unsere Unternehmen auch in Zukunft im internationalen Wettbewerb bestehen können.

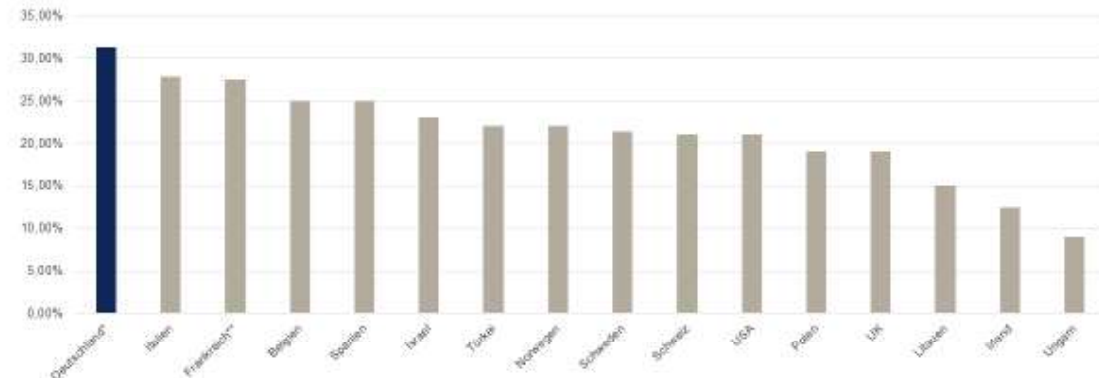
Die Schwächen des aktuellen Unternehmensteuerrechts

- **Zu hohe Steuersätze**

Gewinne von Kapitalgesellschaften werden in Deutschland derzeit (vor Ausschüttung) durch Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag mit einem effektiven Steuersatz von insgesamt mehr als 30% belastet. Damit liegt Deutschland im internationalen Vergleich an der Spitze.

Nominale Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften

Stand 2020



* Mit durchschnittlichem GewSt-Hebesatz von 442% (2019, ab 50.000 Euro/Jahr)
 ** Mit Berücksichtigung der geplanten Steuersatzsenkung im Jahr 2021 auf 27,5%

Quelle: OECD, Statutory Corporate Income Tax Rates

An diesem Befund würde sich übrigens auch nichts ändern, wenn die USA und das Vereinigte Königreich ihre Pläne zur Erhöhung der Unternehmenssteuersätze umsetzen würden oder die von Bruno Le Maire und Olaf Scholz geforderte globale Mindeststeuer eingeführt würde. Denn die neue US-Regierung will den Körperschaftsteuersatz von derzeit 21% auf lediglich 28% erhöhen, und das Vereinigte Königreich plant eine Erhöhung des Steuersatzes für Kapitalgesellschaften von 19% auf 25%. Hinzu kommt, dass die Steuererhöhung im Vereinigten Königreich von der Einführung sog. „Freeport“-Regionen begleitet wird, in denen Unternehmen großzügige Steuererleichterungen erhalten, und die USA im internationalen Standortwettbewerb eine Sonderrolle einnehmen, weil sich so gut wie kein international tätiges Unternehmen dem US-Markt verweigern kann. Und für die globale Mindeststeuer (deren Einführung im Übrigen in weiter Ferne liegen dürfte) ist ein effektiver Steuersatz von 15% als Untergrenze vorgesehen.

- **Schlechterstellung von Personenunternehmen**

Gewinne von Personengesellschaften und Einzelunternehmern unterliegen einer nominalen Steuerbelastung von bis zu 48% – und zwar grundsätzlich unabhängig davon, ob die Gewinne entnommen werden oder ob sie im Unternehmen verbleiben. Zwar wurde im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 eine antragsabhängige Begünstigung für einbehaltene Gewinne von Personengesellschaften eingeführt. Dieses sog. Thesaurierungsprivileg hat sich jedoch in der Praxis als umständlich und wenig effektiv erwiesen und wird von den Unternehmen dementsprechend selten in Anspruch genommen.

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber jüngst mit Einführung des sog. Optionsmodells durch das Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz die Möglichkeit für Personengesellschaften geschaffen hat, auf Antrag wie Kapitalgesellschaften besteuert zu werden. Dies ist ein wichtiger erster Schritt in Richtung eines modernen Unternehmensteuerrechts. Da das Optionsmodell in seiner derzeitigen Ausgestaltung jedoch noch erhebliche Hürden für die Ausübung der Option vorsieht, sollte es nach einem ersten Praxistest in der nächsten Legislaturperiode noch einmal überprüft und erforderlichenfalls weiterentwickelt werden.

- **Strukturelle Investitionshemmnisse**

Im deutschen Unternehmensteuerrecht ist seit vielen Jahren eine schleichende Tendenz zum Einbezug ertragsunabhängiger Elemente in die Bemessungsgrundlage zu verzeichnen. Die Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten bei der Gewerbesteuer, die Zins-schranke, die Beschränkung des Verlustabzugs, der mit der Zeit immer länger gewordene Katalog nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben und die deutliche Abschwächung des Vorsichtsprinzips im Bilanzsteuerrecht sind nur Beispiele für einen eindeutigen Trend in Richtung zunehmender Substanzbesteuerung. Die damit verbundene Abkehr vom Leistungsfähigkeitsprinzip führt zu einer systematischen Benachteiligung insbesondere riskanter Investitionen. Außerdem wirkt sie krisenverschärfend, weil sie geschwächten Unternehmen die dringend benötigte Liquidität entzieht.

Hinzu kommt, dass private Investitionen in Risikokapital aufgrund der haltedauerunabhängigen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen steuerlich wenig attraktiv sind, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen im internationalen Vergleich nur in geringem Umfang gefördert werden und Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz und des Klimaschutzes, gerade bei Immobilien, durch niedrige Abschreibungssätze unattraktiv gemacht und teilweise sogar bestraft werden, wie zum Beispiel durch den Wegfall der erweiterten Grundstückskürzung bei der Lieferung von Strom aus Solaranlagen oder der Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für Elektroautos an Mieter (das gerade beschlossene Fondsstandortgesetz ist insoweit zwar ein erster begrüßenswerter Schritt in die richtige Richtung, lässt aber leider einen wesentlichen Teil der vorgenannten Probleme ungelöst).

Startup-Unternehmen leiden nicht nur unter dem Mangel an steuerlichen Anreizen für Investitionen in Risikokapital, sondern auch darunter, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Beteiligung von Mitarbeitern – für junge Unternehmen mangels Liquidität häufig das zentrale Instrument zur Gewinnung und Bindung hochqualifizierter Mitarbeiter – im internationalen Vergleich wenig attraktiv sind.

- **Reformbedürftigkeit des Außensteuerrechts**

Die in dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie enthaltenen Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sog. passiver Einkünfte ausländischer Kapitalgesellschaften genügen den Anforderungen an ein modernes Außensteuerrecht nicht. Insbesondere führt die dort nach wie vor vorgesehene Niedrigsteuergrenze (das ist die Grenze, bis zu der die Einkünfte der ausländischen Kapitalgesellschaft dem deutschen Gesellschafter steuerlich zugerechnet werden) von 25% dazu, dass nahezu alle ausländischen Staaten als Niedrigsteuerländer zu behandeln sind. Dass von ausländischen Zwischengesellschaften gezahlte Steuern nur auf die Körperschaft-, nicht aber auf die Gewerbesteuer angerechnet werden können, führt in vielen Fällen zu einer Doppelbesteuerung, und zwar paradoxerweise ausgerechnet dann, wenn der ausländische Steuersatz den deutschen Körperschaftsteuersatz von 15% übersteigt.

Verschärfend kommt hinzu, dass der Katalog der (von der Hinzurechnungsbesteuerung ausgenommenen) aktiven Einkünfte sehr eng und zugleich wenig konturenscharf gefasst ist, so dass häufig unklar ist, ob bestimmte Tätigkeiten oder Transaktionen der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen oder nicht. Dies stellt die Praxis insbesondere bei Sanierungsmaßnahmen und Umstrukturierungen regelmäßig vor große Herausforderungen – auch deshalb, weil sich die Finanzbehörden mit der Erteilung von verbindlichen Auskünften auf dem Gebiet des Außensteuerrechts oft besonders schwertun.

Die von Deutschland mit anderen Staaten geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sehen für den Fall der widersprüchlichen Auslegung und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen durch die Vertragsstaaten zwar regelmäßig zwischenstaatliche Verständigungsverfahren vor. Die Verständigungsverfahren erweisen sich in der Praxis jedoch in vielen Fällen als wenig effizient – nicht zuletzt, weil die meisten Doppelbesteuerungsabkommen keinen Zwang zur Einigung anordnen.

- **Belastung von konzerninternen Umstrukturierungen**

Auch wenn die Steuergesetze an zahlreichen Stellen Erleichterungen für konzerninterne Umstrukturierungen vorsehen, sind die Anwendungsbereiche der entsprechenden Regelungen durchweg eng gefasst und die Anforderungen an steuerneutrale Umstrukturierungen in der Praxis häufig kaum zu erfüllen. Das gilt für die Möglichkeit der Buchwertfortführung bei Umwandlungen ebenso wie für Ausnahmen vom Wegfall von Verlust- und Zinsvorträgen und die Befreiung konzerninterner Umstrukturierungen von der Grunderwerbsteuer. Bei Umstrukturierungen ausländischer Tochtergesellschaften droht in manchen Fällen eine systemwidrige Steuerpflicht in Deutschland unter dem Gesichtspunkt der Hinzurechnungsbesteuerung. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber in vielen Fällen mit unbestimmten Rechtsbegriffen operiert, was die Unsicherheit über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelfall reduziert und bereits für sich genommen dazu führen kann, dass betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen aus steuerlichen Gründen unterbleiben.

- **Rechtsstaatliche Defizite**

Das Fehlen hinreichender Rechts- und Planungssicherheit ist eine der ganz großen und zentralen Schwachstellen des derzeit geltenden Steuerrechts. Rechts- und Planungssicherheit ist nicht nur Kennzeichen eines Rechtsstaats, sondern darüber hinaus vor allem wichtige Voraussetzung dafür, dass Unternehmer und Unternehmen bereit sind, Investitionen zu tätigen.

In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass der Gesetzgeber in zunehmendem Maße unbestimmte Rechtsbegriffe in das Steuerrecht einführt. Dieses Vorgehen dient erklärtermaßen dem Ziel, der Finanzverwaltung im Einzelfall die Nichtanerkennung von als missbräuchlich wahrgenommenen Gestaltungen zu ermöglichen; jüngstes Beispiel hierfür ist die Neuregelung der Anti-Treaty-Shopping-Regelung des § 50d Abs. 3 EStG im jüngst verabschiedeten Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz, durch welche die Nutzung von in Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Quellensteuerentlastungen unter einen generellen Missbrauchsverdacht gestellt wird. Dies ist rechtsstaatlich hochproblematisch und überdies schädlich für den Investitionsstandort Deutschland.

Verschärft wird das Problem der Unsicherheit bei der Auslegung der Steuergesetze dadurch, dass dem Steuerpflichtigen kein strikter Rechtsanspruch auf die verbindliche Vorabklärung von Zweifelsfragen durch verbindliche Auskunft zusteht (trotz Gebührenpflicht der verbindlichen Auskunft), sondern er bei der Einholung verbindlicher Auskünfte in der Praxis auf das Wohlwollen der Finanzverwaltung angewiesen ist. Hinzu kommt, dass die Finanzbehörden, auch wenn sie zum Glück in aller Regel äußerst fachkompetent und kooperativ sind, in vielen Fällen schlicht und einfach nicht über die erforderlichen personellen Ressourcen verfügen, um Anträge auf verbindliche Auskünfte zeitnah bearbeiten zu können.

Schließlich ist es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten problematisch, dass der Gesetzgeber in jüngerer Zeit verstärkt steuerliche Pflichten begründet hat (oder solche, soweit sie auf überschießender Auslegung durch die Gerichte beruhen, nicht abgeschafft hat), die der Steuerpflichtige schlechterdings nicht erfüllen kann. Ein derzeit praktisch äußerst relevantes Beispiel dafür ist die sich nach wie vor vielfach ergebende Kollision steuerverfahrensrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Pflichten von Geschäftsführern von Unternehmen in der Krise. Ein weiteres Beispiel ist die im Entwurf zur Änderung des Grunderwerbsteuerrechts vorgesehene Grunderwerbsteuerpflicht mittelbarer Anteilsübergänge, deren lückenlose Erfüllung den Geschäftsführern von immobilienbesitzenden Gesellschaften häufig schon deshalb nicht möglich ist, weil ihnen regelmäßig weder rechtlich noch faktisch die erforderlichen Mittel zur Ermittlung und Überwachung von Anteilsübergängen auf Ebene der mittelbaren Gesellschafterebene zur Verfügung stehen. Und ein letztes Beispiel bilden die jüngst eingeführten Pflichten zur Anzeige von (zulässigen) Steuergestaltungen (sog. DAC-6-Vorschriften), die so unklar formuliert sind, dass eine einheitliche Auslegung und Anwendung in der Praxis so gut wie ausgeschlossen ist (und auch tatsächlich nicht stattfindet); diese Regelungen beruhen freilich auf EU-Recht, so dass der Gesetzgeber sie nicht unmittelbar ändern kann – es wäre jedoch wünschenswert, wenn sich die Bundesregierung künftig in Brüssel dafür einsetzen könnte, dass bereits die entsprechenden Richtlinien klarer gefasst werden.

Empfehlungen des Wirtschaftsrats Hamburg:

10 Punkte für ein modernes und international wettbewerbsfähiges Unternehmensteuerrecht

Das deutsche Unternehmensteuerrecht ist dringend reformbedürftig. Die Landesfachkommission Steuern, Haushalt und Finanzen des Landesverbands Hamburg des Wirtschaftsrats Deutschland hat in ihren Arbeitssitzungen Vorschläge für eine grundlegende Unternehmensteuerreform erarbeitet und dabei zehn Kernpunkte für ein modernes und international wettbewerbsfähiges Unternehmensteuerrecht identifiziert:

(1) Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 15% auf 10%

Die steuerliche Belastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften muss auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau abgesenkt werden. Wir halten eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 10% für geboten. Von einem reduzierten Körperschaftsteuersatz würde ein wichtiges Aufbruchssignal an die deutsche Wirtschaft und internationale Investoren ausgehen.

(2) Begrenzung der Gesamtbelastung für Kapitalgesellschaften auf maximal 25%

Die steuerliche Gesamtbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften muss auf maximal 25% gedeckelt werden. Das kann im ersten Schritt durch eine teilweise Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer erreicht werden. Langfristig sollte die Gewerbesteuer in ihrer derzeitigen Form jedoch abgeschafft und durch eine kommunale Zuschlagsteuer in Höhe von bis zu 15% ersetzt werden, die bei natürlichen Personen auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann und bei Kapitalgesellschaften zur Körperschaftsteuer hinzutritt (so dass sich bei Kapitalgesellschaften eine Gesamtbelastung von Körperschaftsteuer und kommunaler Zuschlagsteuer von maximal 25% ergibt); davon würden sowohl die Kommunen als auch die Unternehmen profitieren – die Kommunen, weil ihre Einnahmen geringeren Schwankungen unterlägen, und die Unternehmen, weil die krisenverschärfende und investitionshemmende Besteuerung der Unternehmenssubstanz durch die Gewerbesteuer wegfallen würde.

(3) Einführung einer praktisch handhabbaren Option zur rechtsformneutralen Besteuerung

Thesaurierende Personengesellschaften und Einzelunternehmen dürfen steuerlich nicht länger schlechter gestellt werden als Kapitalgesellschaften. Wir brauchen eine Option zur rechtsformneutralen Besteuerung mit Körperschaftsteuer. Die durch das Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz eingeführte Option ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Wünschenswert wäre es jedoch, wenn die Option einfacher handhabbar wäre, sie die Nutzung des Thesaurierungsprivilegs nicht nachträglich bestrafen würde und sie im Übrigen neben Personengesellschaften auch Einzelunternehmen offen stünde. Wir plädieren daher dafür, das Optionsmodell nach einem ersten Praxistest noch einmal zu überprüfen und erforderlichenfalls weiterzuentwickeln.

(4) Abschaffung der Beschränkungen des Verlustabzugs und -rücktrags

Die Grenze, oberhalb deren Verlustvorträge nur eingeschränkt abgezogen werden dürfen, muss auf 50 Mio. Euro angehoben werden. Zugleich muss die Möglichkeit des Verlustrücktrags auf 100 Mio. Euro und mindestens zwei Jahre erweitert werden. Dadurch würde das Leistungsfähigkeitsprinzip gestärkt, Risikoinvestitionen würden attraktiver, und die Liquiditätssituation krisengebeutelter Unternehmen würde verbessert.

(5) Verbesserung der Förderung von FuE-Aufwand und mehr Anreize für Investitionen

Die deutsche Wirtschaft lebt seit Jahrzehnten von ihrer Innovationskraft. Um diese zu erhalten, müssen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung stärker als bisher gefördert werden. Der Fördersatz muss auf mindestens 30% angehoben werden, und die Bemessungsgrenze für förderungsfähige Investitionen sollte auf 10 Mio. Euro erhöht werden. Zugleich muss das bewährte Rezept degressiver Abschreibungsmöglichkeiten verstärkt genutzt werden, um Anreize für Investitionen, insbesondere in Zukunftstechnologien und Klimaschutzmaßnahmen, zu schaffen.

(6) Schaffung von Anreizen für Risikokapitalinvestitionen und Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Startup-Unternehmen

Zur Steigerung der Attraktivität der für die Erhaltung der Innovationskraft wichtigen Risikokapitalinvestitionen sollte die haltedauerunabhängige Besteuerung privater Aktienverkäufe wieder abgeschafft und durch eine Besteuerung von Gewinnen aus kurzfristigen Spekulationsgeschäften ersetzt werden.

(7) Erleichterung konzerninterner Umstrukturierungen

Die hohen Hürden für die Anwendung von steuerlichen Privilegierungen von konzerninternen Umstrukturierungen müssen beseitigt werden. Sie führen derzeit dazu, dass in vielen Fällen betriebswirtschaftlich ineffiziente Strukturen aus rein steuerlichen Gründen aufrechterhalten werden. Insbesondere sollte das Teilbetriebserfordernis im Umwandlungsteuerrecht aufgegeben werden. Und im Grunderwerbsteuerrecht sollten rein konzerninterne Grundstücks- und Anteilsübertragungen generell von der Besteuerung ausgenommen werden.

(8) Modernisierung des Außensteuerrechts

Die Niedrigsteuergrenze muss von 25% auf ein international angemessenes Niveau von 15% abgesenkt werden. Zugleich müssen die von der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft gezahlten ausländischen Steuern auch auf die Gewerbesteuer (bzw. künftig die kommunale Zuschlagsteuer) angerechnet werden. Der Aktivitätskatalog muss erweitert und klarer gefasst werden; insbesondere müssen Umstrukturierungen und Sanierungsmaßnahmen ausdrücklich von der Hinzurechnungsbesteuerung ausgenommen

werden. Bei der Verhandlung neuer Doppelbesteuerungsabkommen sollte die Bundesregierung darauf drängen, dass jeweils ein Einigungszwang bei Verständigungsverfahren vereinbart wird.

(9) Stärkung des Instituts der verbindlichen Auskunft

Die Finanzbehörden müssen verpflichtet werden, Anträge auf verbindliche Auskünfte innerhalb einer bestimmten Frist zu bearbeiten. Zur Durchsetzung des Anspruchs der Steuerpflichtigen muss ein finanzgerichtliches Eilverfahren eingeführt werden.

(10) Gezielte Stärkung des Rechtsstaatsprinzips im Steuerrecht

Steuerrecht ist Eingriffsrecht und bedarf daher klarer und eindeutiger Regeln. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in Steuergesetzen muss eingedämmt werden. In einem Rechtsstaat darf es nicht im Ermessen der Finanzverwaltung stehen, die Grenzen der Gestaltungsfreiheit der Steuerpflichtigen zu definieren. Was steuerpflichtig ist und was nicht, muss sich aus dem Gesetz ergeben. Hier fordern wir einen Paradigmenwechsel. Der Gesetzgeber muss das Steuerrecht wieder als Instrument der Wirtschafts- und Standortpolitik begreifen, und nicht in erster Linie als Mittel zur Schließung von (vermeintlichen) Steuerschlupflöchern. Wir erkennen dabei selbstverständlich an, dass die Gestaltungsfreiheit der Steuerpflichtigen ihre Grenze dort findet, wo der Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten beginnt. Der Gesetzgeber muss hier allerdings zu Maß und Mitte zurückfinden – nicht jeder wirtschaftlich relevante Vorgang, der nicht der Besteuerung unterliegt, ist eine „Besteuerungslücke“.

Hamburg, Juni 2021